

**Transparenzbericht der**  
**aditum gmbh**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Lübeck  
zum 31. Dezember 2019

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Vorwort .....	1
II. Pflichtangaben für alle Berufsangehörigen .....	1
1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse .....	1
2. Einbindung in Netzwerke .....	2
3. Internes Qualitätssicherungssystem .....	3
3.1 Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems .....	3
3.2 Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems.....	11
4. Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57 a WPO .....	11
5. Liste der von der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse .....	12
6. Sicherstellung der Unabhängigkeit .....	12
7. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder .....	13
III. Zusätzliche Angaben für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften .....	13
1. Leitungsstruktur .....	13
2. Fortbildung der Berufsangehörigen .....	14
3. Finanzinformationen .....	14
IV. Kontaktdaten der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft .....	15

## **I. Vorwort**

Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 537/2014 vom 16. April 2014 (im Folgenden „EU-Verordnung“) sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen. In den Transparenzbericht sind bestimmte Angaben über die Struktur und die interne Organisation des Abschlussprüfers aufzunehmen.

Berichtsjahr ist das Wirtschaftsjahr bis zum 31. Dezember 2019. Ereignisse, die nach diesem Bilanzstichtag, aber vor Veröffentlichung des vorliegenden Transparenzberichtes eingetreten sind, wurden noch berücksichtigt, soweit sie für den Informationszweck dieses Berichtes wesentlich sind.

## **II. Pflichtangaben für alle Berufsangehörigen**

### **1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse**

Die aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 2019 gegründet. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 6. Februar 2019 beim Amtsgericht Lübeck unter HRB 18581 HL.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 23554 Lübeck, Katharinenstraße 31.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert 25.000,00 Euro.

Einzige Gesellschafterin ist die mercurius gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Lübeck unter HRB 5228 HL.

Die Gesellschafter der mercurius gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft waren im gesamten Kalenderjahr 2019 und sind zum Zeitpunkt dieses Transparenzberichtes unverändert und zu gleichen Teilen:

1. Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Jens Kohberg, Lübeck
2. Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Ingo Hafke, Stockelsdorf
3. Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht/Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Marcus Schwarz, Lübeck

Zu alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführern der aditum gmbh wurden berufen:

1. Herr Dipl.-Kfm. Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Jens Kohberg, Lübeck
2. Herr Dipl.-Kfm. Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Ingo Hafke, Stockelsdorf

Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft wird im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer geführt. Sie ist dort unter der Nummer 151 2298 00 verzeichnet.

## **2. Einbindung in Netzwerke**

Die Geschäftsführer der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind zugleich Partner der im Amtsgericht Kiel unter der Nummer PR 293 KI eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft aditum Kohberg Schwarz Hafke & Partner mbB Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Katharinenstraße 31, 23554 Lübeck. Die Partnerschaftsgesellschafter oder deren Berufsträger sind im Rahmen der Partnerschaftsgesellschaft nicht als Abschlussprüfer tätig.

Die alleinige Gesellschafterin der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die mercurius gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als Abschlussprüfer ausschließlich in Deutschland tätig. Sie erzielte im Geschäftsjahr 2019 mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen einen Gesamtumsatz von 519 TEUR.

Die aditum gmbh verfügt über keine eigenen Mitarbeiter. Zur Durchführung ihrer fachlichen Aufgaben, die hauptsächlich in der Ausübung von Vorbehaltsaufgaben für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestehen, bedient sich die Gesellschaft der Mitarbeiter der Partnerschaftsgesellschaft.

Durch die Personenidentität der Geschäftsführer bzw. Partner ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen eingesetzt werden, allen fachlichen Anforderungen genügen. Insbesondere ist auch bei ihnen die Sicherstellung der Unabhängigkeit gegeben.

Aus der beschriebenen Konstellation heraus ergibt es sich, dass die aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überwiegend Umsatzerlöse aus dem Bereich der Abschlussprüfung erzielt.

Die aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verfügt über keinerlei Beteiligungen an anderen Unternehmen.

### **3. Internes Qualitätssicherungssystem**

#### **3.1 Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems**

Zur Umsetzung der nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, der EU-Verordnung und des Qualitätssicherungsstandards 1 des IDW (IDW QS 1) zu beachtenden Berufspflichten und fachlichen Regeln hat die aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Qualitätssicherungssystem eingeführt.

Das Qualitätssicherungssystem der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

- a) Beachtung der Berufspflichten
- b) Auftragsannahme
- c) Personalorganisation
- d) Gesamtplanung
- e) Umgang mit Beschwerden
- f) Auftragsorganisation/Auftragsabwicklung
- g) Nachschau
- h) Datensicherheit und Datenschutz sowie Geldwäschegesetz

Die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems erfolgte im Berichtsjahr 2019 unter Zuhilfenahme des Farr-Niemann-QSS-Programms.

Aufgrund der überschaubaren Größe der Gesellschaft wurde keine Stabstelle zur Einführung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems eingerichtet. Zuständig für diesen Bereich sind die Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer tragen auch dafür Sorge, dass die Mitarbeiter der Partnerschaftsgesellschaft über die Bedeutung der Berufspflichten und die Regelungen des Qualitätssicherungssystems informiert werden.

a) **Beachtung der Berufspflichten**

Die **zu beachtenden Berufspflichten** betreffen insbesondere die Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit, das berufswürdige Verhalten sowie die Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen. Die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 43 ff. WPO, §§ 1 ff., §§ 28 ff. sowie §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, 52 BS WP/vBP sowie ergänzend für Abschlussprüfungen aus den §§ 318 ff. HGB.

Insbesondere sollen die Regelungen ausschließen, dass die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages vorliegen kann. Eine solche Besorgnis liegt dann vor, wenn solche Tatbestände gegeben sind, die aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet sind, die Urteilsbildung unsachgemäß zu beeinflussen. Die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, die gleichzeitig Geschäftsführer der Gesellschaft sind, haben vor jeder Auftragsannahme die Gefahren von Interessenkollisionen sowie das Vorliegen der Unabhängigkeit zu prüfen.

Die Einhaltung des Grundsatzes der Gewissenhaftigkeit gewährleistet, dass nur solche Aufträge angenommen werden, für die die erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung nötige Zeit vorliegt. Die Geschäftsführung stellt daher sicher, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln allen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden. Bereits vor Dienstantritt werden die Mitarbeiter auf die Einhaltung der Regelungen des QSS schriftlich verpflichtet.

Der Grundsatz der Verschwiegenheit bedeutet, dass Wirtschaftsprüfer und deren Mitarbeiter solche Tatsachen und Umstände, die ihnen während ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren und nicht unbefugt für eigene oder fremde Vermögensdispositionen nutzbar machen dürfen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass sämtliche Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Hierzu wird durch die Mitarbeiter eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben. Diese Verpflichtung erfolgt bei Dienstantritt.

Das Einhalten des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit bedeutet, dass der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sein Handeln in eigener Verantwortung und frei von Weisungen zu bestimmen, sich selbst ein Urteil zu bilden und seine Entscheidungen selbst zu treffen hat. Aufgrund der Größe unseres Unternehmens ist sichergestellt, dass die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, die gleichzeitig als Geschäftsführer die Mandatsverantwortung tragen, in vollem Umfang die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter derart überblicken können, dass sie sich selbst eine auf ihrer Kenntnis beruhende fachliche Überzeugung bilden können.

Die Verpflichtung zu berufswürdigem Verhalten bedeutet, dass sich der Wirtschaftsprüfer jeder Tätigkeit zu enthalten hat, die mit seinem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufes unvereinbar sind. Insbesondere gilt dies, wenn die Gesellschaft für eine pflichtwidrige Tätigkeit in Anspruch genommen werden soll. Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, ihre Auftraggeber auf mögliche Gesetzesverstöße aufmerksam zu machen, die sie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben feststellen. Zur Umsetzung dieses Berufsgrundsatzes ist insbesondere eine Angemessenheit der Vergütung des Auftrags bei Vereinbarung und dessen Abrechnung gegeben. Erfolgshonorare sowie Provisionszahlungen sind verboten. Kollegiales Verhalten bei der Übernahme von Aufträgen ist zu gewährleisten.

Die Mitarbeiter haben sowohl im Rahmen ihrer Einstellung als auch jährlich oder auftragsbezogen eine Erklärung abzugeben, mit der sie die Einhaltung der vorstehenden Berufspflichten akzeptieren.

#### b) Auftragsannahme

Die Regelungen zur **Auftragsannahme und Fortführung** stellen sicher, dass nur solche Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können und die nicht den Ruf oder die wirtschaftliche Lage der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gefährden. Die Zuständigkeit für die Annahme, Fortführung und Beendigung von Aufträgen liegt bei dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Vor der Entscheidung über eine Auftragsannahme bzw. Fortführung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer anhand einer Checkliste festzustellen, dass die Bestellung zum Abschlussprüfer wirksam erfolgt ist. Es hat eine Analyse der Integrität des Mandanten und der mit Auftrag verbundenen Risiken stattzufinden. Ebenso ist die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Geldwäschegesetz festzustellen. Das Vorhandensein ausreichender Erfahrung und Kompetenz sowie personelle und zeitliche Kapazität sind zu prüfen und zu beurteilen. Weiterhin ist die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten, insbesondere des Grundsatzes der Unabhängigkeit, bereits an dieser Stelle festzustellen. Die Identifikation potentieller Interessenkonflikte ist sicherzustellen. Können Interessenkonflikte nicht gelöst werden, ist der Auftrag abzulehnen bzw. niederzulegen. Bei Folgeaufträgen werden die Änderungen der Mandats- und Auftragsrisiken sorgfältig beurteilt (neue Geschäftstätigkeiten bei Mandanten, gegebenenfalls Vorhandensein von Spezialkenntnissen).

Auch nach Annahme des Auftrags ist das Eintreten von Bedingungen zu beobachten und zu bewerten, die bereits ursprünglich zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten. Die gesamte Auftragsannahme und -fortführung ist zu dokumentieren.

Jeder Auftrag wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt. Diesem werden grundsätzlich die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ beigelegt. Sobald Sachverhalte eintreten, die dazu führen, dass ein Mandat nicht fortgeführt werden kann, hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer unverzüglich das Mandat niederzulegen.

Zur Annahme eines Prüfungsauftrages, der von dem Vorgänger gekündigt wurde, ist von dem Mandanten die Zustimmung zur Kontaktaufnahme mit dem bisherigen Prüfer einzuholen. Stimmt der Mandant einer solchen Unterrichtung nicht zu, ist der Auftrag abzulehnen. Aufgrund der Organisation unserer Gesellschaft liegen keine schriftlichen Regelungen zur internen Konsultation vor. Der verantwortliche Geschäftsführer/Wirtschaftsprüfer entscheidet hierüber nach eigenem fachlich und berufsrechtlich zulässigem Ermessen.

Prüfungsaufträge, die bei Unternehmen des öffentlichen Interesses durchgeführt werden (§ 319 a HGB) oder bei denen im Rahmen der Auftragsannahme besondere Risiken festgestellt wurden, unterliegen einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Sofern der verantwortliche Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk bei einem Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, bereits in sieben oder mehr Fällen gezeichnet hat, ist er von künftigen Prüfungen ausgeschlossen, sofern seine letzte Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses nicht mindestens drei Jahre zurückliegt. Ob dieser Sachverhalt zutrifft, wird jährlich durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor der Auftragsannahme geprüft und dokumentiert. Eine interne Rotation, d.h. die Übernahme der Verantwortung für die Abschlussprüfung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer unserer Gesellschaft, erfolgt nur nach sorgfältiger Prüfung der Ausschlussgründe nach den §§ 319 und 319 a HGB und der Berufsgrundsätze ebenfalls vor Auftragsannahme. Bei Vorliegen eines solchen Sachverhaltes erfolgt eine gesonderte Dokumentation.

### c) **Personalorganisation**

Da die aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt, bestehen in der Gesellschaft keine Regelungen zur Personalplanung und -entwicklung.

Die Regelung zur Personalplanung und -entwicklung in der Partnerschaftsgesellschaft zielen darauf ab, dass ausreichend personelle Ressourcen vorhanden sind und die Mitarbeiter ausreichend qualifiziert sowie bereit sind, die allgemeinen Berufspflichten zu beachten, damit die Auftragsabwicklung und Berichterstattung entsprechend ordnungsgemäß erfolgt. Es wird daher sichergestellt, dass eine hohe Qualifikation und ausreichende Information der Mitarbeiter gewährleistet ist. Im Zuge dessen werden im Prüfungsbereich nur solche Mitarbeiter eingesetzt, die die erforderliche Qualifikation in persönlicher und fachlicher Hinsicht gewährleisten. Bereits bei der Einstellung von Mitarbeitern für den Prüfungsbereich wird auf einschlägige Vorbildung, eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium Wert gelegt. Die Beurteilung der Bewerber erfolgt durch die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.



Nach erfolgter Einstellung werden die Mitarbeiter im Rahmen ihrer fachlichen Aus- und Fortbildung sowohl im steuerlichen als auch im handelsrechtlichen Bereich sowie in prüferischer Methodenkompetenz intern und extern geschult. Das Ablegen der Berufsexamina wird von der Geschäftsführung ausdrücklich gewünscht. Sämtliche im Prüfungsbereich eingesetzten Mitarbeiter verfügen mindestens über die Bilanzbuchhalterqualifikation oder ein abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium.

Die Mitarbeiter werden in jährlichen Gesprächen auf Basis einer Selbsteinschätzung beurteilt. Neben den rein fachlichen Kenntnissen sind insbesondere auch soziale Kompetenz und persönliche Zielsetzungen Themen der Gespräche.

**d) Gesamtplanung**

Die Gesamtplanung aller Aufträge dient der gewissenhaften Berufsausübung. Art und Umfang der erforderlichen Gesamtplanung werden im Wesentlichen von den jeweiligen Besonderheiten der durchzuführenden Aufträge bestimmt.

Ausgangspunkt der Gesamtplanung ist die Einzelplanung der in unserer WP-Praxis abzuwickelnden Aufträge. Anhand einer selbst gefertigten Excelübersicht sind die Einsätze der Mitarbeiter mandatsbezogen mit Beginn und Ende des Auftrags, dem geschätzten Zeitbedarf sowie den Namen der erforderlichen Mitarbeiter ausgewiesen. Auswahlkriterien der Mitarbeiter sind die fachliche Qualifikation und Erfahrung sowie die besondere Mandatsbetreuung. Die Terminvorgaben für gesetzliche Prüfungsaufträge erhalten stets Priorität. Sollte die Auftragsabwicklung hinsichtlich der zeitlichen, personellen oder sachlichen Vorgaben gefährdet erscheinen, werden die Mandanten rechtzeitig informiert und Maßnahmen zur Behebung der Konflikte eingeleitet. Die gesetzlichen Prüfungsaufträge werden auch in die Siegelliste aufgenommen.

Die Planung erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres und wird fortlaufend angepasst und aktualisiert. Die Mitarbeiter sind stets über den aktuellen Stand der Gesamtplanung durch das Intranet informiert.

e) **Umgang mit Vorfällen sowie mit Beschwerden und Vorwürfen**

Sofern Vorfälle auftreten, die die ordnungsmäßige Prüfungstätigkeit beeinträchtigen können, ist ein strukturiertes Arbeitspapier auszufüllen und durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu bearbeiten. Im Zweifel entscheidet die Geschäftsführung.

Sollte es zu Beschwerden kommen, ist ein zentraler Erfassungsbogen auszufüllen. In diesem Erfassungsbogen ist aufzunehmen, von wem die Beschwerde bzw. der Vorwurf kommt, die Beschwerde ist zu beschreiben. Es ist festzuhalten, ob sich aus der Beschwerde oder dem Vorwurf Angriffspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Regelungen ergeben und ob die Beschwerde bzw. der Vorwurf offensichtlich begründet und auch bedeutsam ist. Sofern erforderlich, ist bei begründeten Beschwerden oder Vorwürfen vom Mandanten oder Dritten rechtlicher Rat einzuholen. Weiterhin ist festzuhalten, ob von der Beschwerde oder dem Vorwurf das QSS oder ein noch nicht abgeschlossener Prüfungsauftrag betroffen ist. Zuständig für die Bearbeitung der Beschwerde ist der jeweils verantwortliche Wirtschaftsprüfer.

Das Beschwerdesystem stellt sicher, dass bei Nichtbeachtung von Regelungen des QSS Maßnahmen zur Beseitigung der Schwächen bzw. zur künftigen Einhaltung der Regelung des QSS ergriffen werden.

Gemäß § 55b Abs. 2 Nr. 7 WPO hat die Gesellschaft ein Verfahren einzurichten, die es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen die EU-Verordnung oder gegen Berufspflichten oder etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der WP-Praxis an geeignete Stellen innerhalb oder außerhalb der WP-Praxis zu berichten („Whistleblowing“). Hierfür besteht eine strukturierte Arbeitshilfe, die von den Mitarbeitern anonym bearbeitet werden kann.

f) **Auftragsorganisation**

Die Auftragsorganisation regelt insbesondere:

- Organisation der Auftragsabwicklung
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung
- Anleitung des Auftragsteams
- Einholung von fachlichem Rat
- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere

Der Ablauf der Jahresabschlussprüfung wurde im Berichtsjahr 2019 anhand des Farr-Niemann-QSS geregelt. Die Beachtung gesetzlicher Vorgaben, der fachlichen IDW-Standards sowie weitere berufsständische Verlautbarungen sind Bestandteil der Prüfungsgrundsätze. Bei der Durchführung der Prüfung wird dementsprechend nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz (IDW PS 261 n.F.) vorgegangen.

Für die Organisation der Auftragsabwicklung ist der verantwortliche Mitarbeiter unter Anleitung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zuständig. Die Überwachung des Einhaltens der fachlichen Regelungen sowie der allgemeinen Berufspflichten obliegt dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Einzelfall zu steuern und zu überwachen.

Die Anleitung des Auftragsteams durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer erfolgt in der Regel im Rahmen eines Vorgesprächs. Die fachlichen Mitarbeiter haben durch Verwendung eingeführter Formulare, Checklisten und Fragebögen, die im Wesentlichen an die Vorgaben des IDW bzw. der einschlägigen Fachliteratur angelehnt sind, die Prüfungshandlung durchzuführen und die Arbeitspapiere zu gestalten.

Die Einholung fachlichen Rates (Konsultation) trägt der Erfüllung der Einhaltung der Berufspflichten, der Gewissenhaftigkeit und der Eigenverantwortlichkeit Rechnung. Sachverhalte, die eine Konsultation erforderlich machen, können nicht im vornherein festgelegt werden. In Frage kommen beispielsweise Zweifel bei der Anwendung neuer Rechnungslegungsvorschriften oder fachlicher Regeln bzw. die Lösung von fachlichen Meinungsverschiedenheiten mit dem Mandanten. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer stellt sicher, dass die konsultierten Personen über die notwendige fachliche und persönliche Kompetenz und Erfahrung verfügen. Die Konsultation kann intern (z.B. durch die anderen Berufsträger) oder extern (insbesondere durch das Institut der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferkammer) erfolgen. Die Ergebnisse der Konsultation und deren Umsetzung werden durch das QSS anhand von Checklisten dokumentiert.

Sofern für die Auftragsabwicklung auch Mitarbeiter eingesetzt werden, ist deren Tätigkeit laufend zu überwachen, um die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Abwicklung der Prüfungsaufträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, berufsrechtlichen und praxisinternen Regelungen erfolgt. Dies geschieht durch prüfungsbegleitende Überwachung der Auftragsdurchführung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in einem Umfang, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann. Die Kontrolle der Arbeitspapiere erfolgt unmittelbar durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Rechtzeitig vor Beendigung des Auftrags erfolgt eine abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse. Sowohl die laufende Durchsicht der Arbeitspapiere als auch die abschließende Durchsicht vor Auslieferung werden im QSS anhand von Checklisten dokumentiert.

Die auftragsbezogene Qualitätssicherung umfasst neben der Konsultation (s.o.) zwei weitere große Teilbereiche: Die Berichtskritik (§ 48 Abs. 2 BS WP/vBP) und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung für Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a HGB (§ 48 Abs. 4 BS WP/vBP i.V.m. Artikel 8 der EU-Verordnung).

Für alle Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt werden muss oder freiwillig geführt wird, ist vor Auslieferung des Prüfungsberichtes zu prüfen, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind. Ausnahmen sind nur nach pflichtgemäßer Beurteilung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zulässig. Mit der Durchführung der Berichtskritik werden fachlich und persönlich qualifizierte Mitarbeiter, die an der Erstellung des Prüfungsberichtes nicht mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht beteiligt waren, beauftragt. Die Berichtskritik umfasst sowohl formelle Aspekte (Rechtschreibung, rechnerische Richtigkeit) als auch materielle Sachverhalte (Plausibilisierung der inhaltlichen Aussagen). Sowohl die Auswahl des Berichtskritikers als auch dessen Arbeit wird im QSS anhand von Checklisten dokumentiert.

#### **g) Nachscha**

Die aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat entsprechend § 55 b WPO in ihrem QSS Regelungen geschaffen, die die Anwendung der Einhaltung der Berufspflichten überwacht (Nachschau). Die Nachschau erfolgt jährlich gem. § 63 Nr. 3 i.V.m. § 49 Abs. 1 S. 4 BS WP/vBP als „kleine Nachschau“ sowie in angemessenen Abständen von drei Jahren als „große Nachschau“.

Das Qualitätssicherungssystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich zu bewerten (§ 49 Abs.1 S. 4 BS WP/vBP, „kleine Nachschau“). Die kleine Nachschau für das Berichtsjahr 2019 wurde bereits durchgeführt. Die Durchführung erfolgt anhand der strukturierten Vorgaben des Farr-Niemann-QSS.

Das Ziel der „großen“ Nachschau liegt in der Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. Sie erstreckt sich auf die allgemeine Praxisorganisation und die Abwicklung von Aufträgen. Die Geschäftsführung benennt einen fachlich geschulten Mitarbeiter, der für die Planung und Durchführung der Nachschauaktivitäten und die Auswertungen der Ergebnisse zuständig ist. Der Mitarbeiter verfügt über ausreichende fachliche Kenntnisse und Erfahrung mit Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung. Er darf keine Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems bzw. Aufträge beurteilen, für die er selbst verantwortlich war.

Das Arbeitsprogramm der „großen“ Nachschau beruht auf dem Farr-Niemann-QSS. Ziel ist es, das gesamte Auftragsspektrum unter risikoorientierten Ausfallprinzipien zu erfassen und jeden Wirtschaftsprüfer innerhalb eines Zyklus von drei Jahren mindestens mit einem Auftrag in die Nachschau einzubeziehen. Über die Ergebnisse der Nachschau wird ein Bericht erstellt, in dem die festgestellten Schwächen im Qualitätssicherungssystem und wesentliche Verstöße gegen Berufspflichten und Regelungen des QSS dargestellt werden.

#### **h) Datensicherheit und Datenschutz sowie Geldwäschegesetz**

Die aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in ihrem QSS Regelungen getroffen, die die Einhaltung der Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n.F.), des Geldwäschegesetzes (GWG) und der entsprechenden Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum GWG sicherstellt.

### **3.2 Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems**

#### **Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems gemäß Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d EU-Verordnung:**

„Hiermit erklären wir, dass das von der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind.

Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen festgestellt worden ist, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regeln ergriffen.“

### **4. Teilnahme an der Qualitätskontrolle**

Nach § 57 a Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Da die aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, hat sie diese Prüfung alle drei Jahre durchführen zu lassen (§ 57 a Abs. 6 Satz 8 WPO). Bislang wurde noch keine externe Qualitätskontrollprüfung durchgeführt.

Nach § 62 b Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen, verpflichtet, sich einer Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu unterziehen. Im Dezember 2019 begann die APAS mit einer solchen Inspektion. Das endgültige Ergebnis dieser Inspektion steht noch aus.

## **5. Liste der von der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse**

Die aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat im Kalenderjahr 2019 folgende Unternehmen von öffentlichem Interesse als Jahresabschluss- (JA) bzw. Konzernabschlussprüfer (KA) geprüft:

<u>Unternehmen</u>	<u>Sitz</u>	<u>JA/KA</u>
Hybrid Raising GmbH	Norderfriedrichskoog	JA
Capital Raising GmbH	Norderfriedrichskoog	JA

Die genannten Prüfungen betreffen jeweils den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018.

## **6. Sicherstellung der Unabhängigkeit**

Zu den bereits beschriebenen wesentlichen Berufspflichten des Abschlussprüfers gehört es, dass er seine Tätigkeit unabhängig und frei von Umständen durchführt, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen. Diese Berufspflicht wird durch gesetzliche und berufsständische Regelungen festgelegt. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit werden die Mitarbeiter regelmäßig über die Bedeutung und Inhalte des Besorgnisses der Befangenheit und der beruflichen Unabhängigkeit informiert.

Sämtliche Mitarbeiter und sonstige in die Prüfung einbezogene Personen (z.B. externe auftragsbegleitende Qualitätssicherer) werden zur Sicherstellung der persönlichen Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften regelmäßig bzw. anlassbezogen zur finanziellen persönlichen oder kapitalmäßigen Bindung befragt. Die Unabhängigkeitserklärung samt aktueller Mandantenliste wird regelmäßig (einmal jährlich) von allen fachlichen Mitarbeitern eingeholt. Bereits bei der Einstellung der Mitarbeiter erfolgt eine Unterrichtung über die Berufsgrundsätze und die Aushändigung der aktuellen Mandantenliste. Die anlassbezogene Unabhängigkeitserklärung wird von solchen Personen eingeholt, die nur zu einzelnen Abschlussprüfungen hinzugezogen werden. Verstöße gegen die Unabhängigkeitsvorschriften sind in der Vergangenheit noch nicht vorgekommen.

### **Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit gemäß Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g EU-Verordnung**

„Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen bestätigen wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderung überprüft worden ist. Verstöße wurden nicht festgestellt. Auswirkungen auf von uns durchgeführte Prüfungen waren nicht gegeben.“

#### **7. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder**

In den Transparenzbericht sind Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten aufzunehmen. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit variable Bestandteile einschließlich erfolgsabhängiger Komponenten in der Gesamtvergütung enthalten sind und was hierfür die Bemessungsgrundlage ist.

Die Geschäftsführer der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Geschäftsführer sind ausnahmslos Gesellschafter der Partnerschaftsgesellschaft aditum Kohberg Schwarz Hafke & Partner mbB, Lübeck. Auch für diese Tätigkeit erhalten sie keine feste Vergütung. Es bestehen ausschließlich Gewinnbeteiligungen im Verhältnis ihrer Anteile. Leitende Angestellte im Sinne des § 45 WPO sind nicht vorhanden.

### **III. Zusätzliche Angaben für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

#### **1. Leitungsstruktur**

Die Leitungsstruktur der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergibt sich aus den zwingenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes. Die Geschäftsführung der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt bei den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführern:

- Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dipl.-Kfm. Jens Kohberg
- Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dipl.-Kfm. Ingo Hafke

Alle Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Weitere Organe, insbesondere Aufsichtsorgane, bestehen nicht.

#### **2. Fortbildung der Berufsangehörigen**

Aufgrund der Größe und Struktur unserer Gesellschaft erfolgt die Ausbildung neuer Mitarbeiter im Wesentlichen im Rahmen des Training on the Job. Fachliche Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere im steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und handelsrechtlichen Bereich sowie im Prüfungswesen, werden gefördert.

Sämtliche im Prüfungsbereich beschäftigten Mitarbeiter sowie die geschäftsführenden Berufsträger haben sich mindestens 40 Stunden qualifiziert aus- und fortzubilden. Im Rahmen dieser Aus- und Fortbildung werden insbesondere externe Seminare besucht sowie interne Schulungsmaßnahmen durchgeführt.

**Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur kontinuierlichen Fortbildung gemäß Art. 13 Abs. 2 Buchstabe h EU-Verordnung:**

„Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen bestätigen wir, dass die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung überprüft worden ist. Verstöße wurden nicht festgestellt.“

**3. Finanzinformationen**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben sich aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden im Rahmen der gesetzlichen Offenlegungsvorschriften im elektronischen Bundesanzeiger bzw. Unternehmensregister veröffentlicht. Die Umsatzerlöse belaufen sich im Jahr 2019 (Gründungsjahr) insgesamt auf 52,5 TEUR. Die sonstigen Leistungen im Jahr 2019 beinhalten im Wesentlichen Honorare für steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratungen.

Nach den Kriterien des Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe k der EU-Verordnung ergibt sich folgende Aufschlüsselung der Umsatzerlöse (Honorareinnahmen):

	<u>TEUR</u>
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse	40,0
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses von anderen Unternehmen	0,0
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden	0,0
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	<u>12,5</u>
	<u>52,5</u>

gez. Jens Kohberg  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

gez. Ingo Hafke  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



**aditum gmbh**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

**IV. Kontaktdaten der aditum gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Anschrift: Katharinenstraße 31, 23554 Lübeck

Telefon: +49 (0) 451 47070

Fax: +49 (0) 451 4707123

E-Mail: [info@aditum.de](mailto:info@aditum.de)